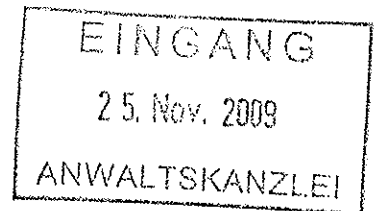


Oberlandesgericht Celle

22 W 44/09

5 T 354/08 Landgericht Hildesheim



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover -

Beteiligt: Stadt Hildesheim, Der Oberbürgermeister,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 5 des Landgerichts Hildesheim vom 25. Juni 2009 durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann, den Richter am Oberlandesgericht Schmidt-Clarner und den Richter am Oberlandesgericht Hillebrand am **18. November 2009** beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Betroffenen - sowie über die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde - an das Landgericht Hildesheim zurückverwiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe:

1. Der bereits in sein Heimatland abgeschobene Betroffene wendet sich mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts, mit welchem seine gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Hildesheim vom 17. September 2007 und auf Feststellung gerichtete sofortige Beschwerde als unzulässig mit der Begründung zurückgewiesen wurde, die Entscheidung sei dem Betroffenen am 25. April 2008 bekannt gemacht, die sofortige Beschwerde sei indessen erst am 31. Oktober 2008 und somit nach Ablauf der Frist aus § 22 Abs. 1 FGG eingelegt worden. Der Betroffene bringt hiergegen vor, der Beschluss vom 17. September 2007 sei nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht und die Beschwerdefrist somit nicht in Gang gesetzt worden. In der Sache macht er geltend, der Betroffene sei auch nicht nach § 5 FreiHEntzG angehört worden, vor allem aber habe der Beschluss vom 17. September 2007 bei Festnahme des Betroffenen keinen vollstreckungsfähigen Inhalt mehr gehabt. Die Beteiligte hatte hierzu rechtliches Gehör.
2. Das Rechtsmittel des Betroffenen ist zulässig und hat - zumindest vorläufig - auch Erfolg. Die weitere sofortige Beschwerde führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung an das Landgericht. Denn die angefochtene Entscheidung hält der auf die sofortige weitere Beschwerde nach § 27 FGG vorzunehmenden Überprüfung auf Rechtsfehler nicht Stand. Die Entscheidung des Landgerichts erlaubt insbesondere keine Prüfung, ob das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde rechtlich zutreffend als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Nach Art. 104 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG müssen Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (vgl. nur BVerfG, Nds. Rpfl. 2008, 96). Dementsprechend verpflicht-

tet § 12 FGG das Gericht auch im Beschwerdeverfahren, die zur Feststellung der relevanten Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse mitzuteilen (vgl. Senatsbeschlüsse vom 28.1.2007 [22 W 1/07] und vom 13.5.2008 [22 W 18/08]). Dies gilt auch, soweit eine Entscheidung auf letztlich formalen bzw. prozessualen Gründen beruht. Diesem Erfordernis wird die vorliegend angefochtene Entscheidung nicht gerecht.

Maßgeblich für die Frage, ob das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde innerhalb der Frist des § 22 Abs. 1 FGG eingelegt wurde, ist zunächst der Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung bekannt gemacht worden ist (BayObLGZ 1995, 391; OLGR Frankfurt 1995, 249; Baronin von König in Janssen, FGG, 3. Aufl., § 22 Rn. 7). Eine ordnungsgemäße Bekanntgabe in diesem Sinne setzt voraus, dass die Entscheidung vollständig, also einschließlich der gesamten Gründe bekannt gegeben wurde, was aus dem maßgeblichen Protokoll hervorgehen muss (Sternal in Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl., § 22 Rn. 22). Gegebenenfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen und auf Wunsch eine Abschrift der Entscheidung auszuhändigen (Schmidt in Keidel/Kuntze/Winkler, § 16 Rn. 23), unter Umständen unter Beifügen einer Rechtsmittelbelehrung (Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl., § 6 FreihEntzG Rn. 2). Die Bekanntgabe muss insbesondere durch einen Richter erfolgen.

Zu alledem verhält sich die angefochtene Entscheidung des Landgerichts nicht. Zwar führt das Landgericht aus, der Beschluss vom 17. September 2007 sei dem Betroffenen unmittelbar im Zusammenhang mit der Verhaftung am 25. April 2008 bekannt gemacht worden. Dies aber reicht für eine Nachprüfung in rechtlicher Hinsicht nicht aus. Auch ist der Senat als Gericht der weiteren sofortigen Beschwerde, der die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde überdies von Amts wegen zu prüfen hat (Meyer-Holz in Keidel/Kuntze/Winkler, § 27 Rn. 15 m.w.N.) hieran nicht gebunden. Denn der Begriff des Bekanntmachens umschreibt keine Feststellung im tatsächlichen Sinne, sondern ist als Rechtsbegriff vielmehr mit tatsächlichen Feststellun-

gen zu unterlegen, die eine Subsumtion und nachfolgend eine Rechtskontrolle ermöglichen. Derartige Feststellungen aber hat das Landgericht nicht getroffen. Aus der angefochtenen Entscheidung geht nicht hinreichend hervor, ob die Bekanntgabe der Entscheidung den an sie zu stellenden Erfordernissen genügt.

Die angefochtene Entscheidung weckt vielmehr Zweifel an einer im Sinne von § 22 Abs. 1 FGG ordnungsgemäßen Bekanntgabe. Das Landgericht hat nämlich ausgeführt, der Beschluss sei dem Betroffenen unmittelbar im Zusammenhang mit seiner Verhaftung bekannt gemacht worden, was sich aus dem 'polizeilichen' Protokoll der Beschuldigtenvernehmung ergebe. Zuvor sei ihm 'durch die Polizei' in Bremen eröffnet worden, dass die Verhaftung aufgrund des Sicherungshaftbefehls des Amtsgerichts Hildesheim erfolgte. Eine durch einen Richter erfolgte Bekanntgabe hat das Landgericht nicht festgestellt. Soweit die Beteiligte im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 19. August 2009 ausführt, der Abschiebehafbeschluss sei dem Betroffenen durch das Amtsgericht Bremen am 25. April 2008 "eröffnet und bestätigt" worden, handelt es sich hierbei um neues, weil beschlussfremdes und vom Senat im Rahmen der Rechtskontrolle nicht berücksichtigungsfähiges tatsächliches Vorbringen.

Der Senat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bekanntgabe auch in örtlicher Hinsicht Zweifel weckt. Denn eine Bekanntgabe hat grundsätzlich durch das Gericht zu erfolgen, das die maßgebliche Entscheidung erlassen hat. Ein anderes Gericht im Wege der Rechtshilfe hierum zu ersuchen, ist grundsätzlich unzulässig (Schmidt a.a.O., Rn. 29). Dass andererseits das nach dort erfolgter Festnahme nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 FreiEnztG ebenfalls örtlich zuständige Amtsgericht Bremen nach entsprechender Anhörung eine eigene Haftentscheidung erlassen hatte, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Soweit indessen das Amtsgericht Bremen selbst eine Haftentscheidung getroffen haben sollte [die Formulierung der Beteiligten, das Amtsgericht Bremen habe den "Beschluss ... bestätigt", legt eine solche Möglichkeit nahe], könnte für eine hiergegen gerichtete so-

fortige Beschwerde nicht das Landgericht Hildesheim, sondern das Landgericht Bremen zuständig gewesen sein. All dies ist nicht aufgeklärt, und auch aus den Akten nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass die Entscheidung des Landgerichts in jeder Hinsicht auf einer genügenden Tatsachengrundlage erfolgte.

3. Ob das Rechtsmittel in der Sache Erfolg hätte, kann der Senat mangels ausreichender Feststellungen hierzu nicht abschließend beurteilen. Eine eigene Sachentscheidung durch den Senat kam hiernach nicht in Betracht.

Der Senat weist vorsorglich aber darauf hin, dass die vom Betroffenen angefochtene Freiheitsentziehung auf der Grundlage des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 17. September 2007 auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht bedenkenfrei erscheint. So hat der Betroffene zu Recht darauf hingewiesen, dass zumindest aus der angefochtenen Entscheidung nicht hervorgeht, ob, in welcher Form und mit welchem Ergebnis eine nach § 5 FreihEntzG grundsätzlich erforderliche persönliche Anhörung stattgefunden hat, gegebenenfalls auch im Wege unverzüglicher Nachholung nach Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 FreihEntzG. Die Anhörung nach § 5 FreihEntzG dient nicht nur dem rechtlichen Gehör, sondern der gebotenen Sachaufklärung, und ist damit wesentlicher Verfahrensbestandteil, der auf die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme regelmäßig durchschlägt (vgl. nur Senatsbeschluss vom 20.11.06 [22 W 78/06] m.w.N.).

Vor allem aber hat der Betroffene zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hildesheim vom 17. September 2007 zum Zeitpunkt der Festnahme am 24. April 2008 keinen vollstreckungsfähigen Inhalt mehr gehabt haben könnte. Denn die vom Amtsgericht angeordnete Dauer der Sicherungshaft von 3 Monaten war zum Zeitpunkt der Festnahme am 24. April 2008 bereits verstrichen. Dies gilt unabhängig davon, ob

die Haft bereits vollzogen worden war, denn die Frist begann bereits zum Zeitpunkt des Erlasses zu laufen (vgl. OLG Schleswig, FGPrax 2008, 229 m.w.N.). Dies gilt auch nach der Rechtsprechung des Senats vor allem deshalb, weil mit der Entscheidung deren sofortige Wirksamkeit angeordnet worden war. Ob möglicherweise die Haft letztlich aufgrund einer vom Amtsgericht Bremen - evtl. rechtsfehlerhaft - getroffenen Entscheidung vollzogen wurde, kann der Senat nicht überprüfen.

Dr. Gittermann

Schmidt-Clarner

Hillebrand